

**HRRS-Nummer:** HRRS 2008 Nr. 303

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2008 Nr. 303, Rn. X

---

**BGH 3 StR 521/07 - Beschluss vom 19. Februar 2008 (LG Mönchengladbach)**

**Teilweise Einstellung des Verfahrens; Gesamtstrafenbildung (Beruhen).**

**§ 154 Abs. 2 StPO; § 54 StGB; § 337 StPO**

**Entscheidungstenor**

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 18. April 2007 wird

a) das Verfahren eingestellt, soweit der Angeklagte im Fall II. 10. der Urteilsgründe wegen Besitzes kinderpornografischer Schriften verurteilt worden ist; im Umfang der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last;

b) das vorgenannte Urteil im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in vier Fällen, des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in zwei Fällen und des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in drei Fällen schuldig ist.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

3. Der Angeklagte hat die verbleibenden Kosten seines Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Gründe**

Der Senat hat entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts das Verfahren gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 1  
StPO eingestellt, soweit der Angeklagte im Fall II. 10. der Urteilsgründe (Besitz kinderpornografischer Schriften)  
verurteilt worden ist. Dies führt zur entsprechenden Änderung des Schuldspruchs.

Im verbleibenden Umfang der Verurteilung hat die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen 2  
Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

Auch die Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren hat Bestand. Der Senat kann im Hinblick auf die weiteren 3  
Einzelfreiheitsstrafen (sechs Jahre, zweimal fünf Jahre, vier Jahre, fünfmal drei Jahre und sechs Monate)  
ausschließen, dass das Landgericht ohne die für den Fall II. 10. der Urteilsgründe verhängte Einzelstrafe auf eine  
niedrigere Gesamtstrafe erkannt hätte.